

Kreis-Blatt

für den Unterlahnkreis.

Amliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr 15

Diez, Mittwoch den 11. Februar 1920

60. Jahrgang

Amliches Teil

Allgemeine Verfügung vom 11. Dezember 1919 über das Verfahren der Gerichtsvollzieher bei der Räumung von Wohnräumen im Wege der Zwangsvollstreckung.

Allgemeine Verfügung vom 10. Dezember 1918 und 23. Juni 1919 (J.-M.-Bl. 1918 S. 501; 1919 S. 351).

Aus mehreren Einzelfällen habe ich erfahren, daß die nach den Allgemeinen Verfügungen vom 10. Dezember 1918 und 23. Juni 1919 dem Gerichtsvollzieher obliegende Anzeige von der bevorstehenden Räumung einer Wohnung der von der zuständigen Polizei- oder Gemeindebehörde bestimmten Dienststelle wiederholt so spät — sogar erst am Tage der Zwangsvollstreckung selbst — erstattet ist, daß dieser Stelle keine genügende Zeit verblieb, um dem Mieter ein anderweitiges Unterkommen anzudeuten. Zur Vermeidung ähnlicher Vorkommnisse bestimme ich, daß die Gerichtsvollzieher die Benachrichtigung der zuständigen Dienststelle, falls nicht besondere Hinderungsgründe entgegenstehen, sofort nach Eingang des Vollstreckungsauftrags zu bewirken und dabei, soweit irgend möglich zugleich auch den voraussichtlichen Zeitpunkt der bevorstehenden Ausführung des Vollstreckungsauftrags mitzuteilen haben.

Berlin, den 11. Dezember 1919.

Der Justizminister.

I. 567. Diez, den 2. Februar 1920.

Abdruck teile ich den Herren Bürgermeistern der Landgemeinden zur Kenntnisnahme mit. Ich nehme Bezug auf den mit meiner Bekanntmachung vom 25. Juni 1919, Kreisblatt Nr. 140, veröffentlichten Vorgang.

Der Landrat.

J. B.:
Scheuern.

I. 609. Diez, den 5. Februar 1920.

An die Magistrate Diez, Nassau und Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Bezir. Viehzählung am 1. März 1920.

Durch Bundesratsbeschlüsse vom 30. Januar und 9. August 1917 ist auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 372) verordnet worden, daß, am 1. März und 1. September 1917 beginnend, im Deutschen Reich bis auf weiteres vierteljährlich eine kleine Viehzählung vorzunehmen ist, die sich auf Pferde, ohne Militärpferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh (Gänse, Enten und Hühner) erstreckt.

Die unter 3 Monate alten Kälber werden getrennt in „unter 6 Wochen alte“ und in „6 Wochen bis noch nicht 3 Monate alte“ erhoben. Die Ergebnisse der Viehzählungen dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben. Ueber die in den Zählbezirkslisten enthaltenen, den Viehbesitz des einzelnen betreffenden Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren. Die Angaben dürfen nur zu amtlichen statistischen Arbeiten, insbesondere nicht zu Steuerzwecken, benutzt werden.

Zur Zählung werden verwandt:

1. die Zählbezirksliste für die Zähler C,
2. Die Gemeindefliste E.

Die Anweisung für die Zähler ist auf der Rückseite des Formulars C, die für die Gemeindebehörden auf Formular E enthalten. Genaueste Beachtung derselben ist unbedingt erforderlich.

In der Zählbezirksliste (C) sind alle Haushaltungsvorbesitzer oder Viehbesitzer, bei denen sich Vieh der zu erhebenden Gattungen befindet, nacheinander einzutragen. Für Preußen wird die Zählung wie bisher auch auf die Verwendungsort der Pferde, die Zahl der Züchter und Züchtstauen, die Kaninchen sowie die Trut- und Perlhühner ausgedehnt. Der Nachweis des Viehbesitzes mehrerer Haushaltungen auf einer Zeile ist unzulässig. In der Gemeindefliste (E) ist nur die Hauptsumme aus jeder Zählbezirksliste zu übernehmen; eine nochmalige Einzelaufführung der einzelnen Viehbesitzer ist unstatthaft. Es muß streng darauf gehalten werden, daß die Liste C als Zählbezirks- und die Liste E als Gemeindefliste und nicht umgekehrt verwendet werden. Vordrucke von früheren Zählungen sind zu verwerfen. Reicht eine Liste nicht aus, so ist, wie vorgeschrieben, eine zweite, dritte usw. zu benutzen; das Ankleben von Fahnen aber ist zu vermeiden.

Die Formulare C und E werden nach Eingang den Herren Bürgermeistern zugesandt werden. Etwaiger Mehrbedarf ist umgehend anzufordern.

Der Zählung ist die Haushaltung mit Vieh als Zähl-einheit zugrunde zu legen. Hierauf sind die Zähler besonders hinzuweisen.

Die Einteilung der Gemeinden in Zählbezirke und die Ernennung der Zähler und deren Stellvertreter ist sofort zu veranlassen.

Die aufzustellende Gemeindefliste ist in zweifacher Ausfertigung bestimmt bis zum

5. März 1920

mit den Ur- und Reinschriften der Zählbezirkslisten, am besten durch Boten oder in einem Briefumschlag als Eilbrief hierher einzusenden. Den Termin ersehe ich unter allen Umständen genau einzuhalten, da ich selbst zur genauesten Termineinhaltung verpflichtet bin.

Der Landrat.

J. B.:
Scheuern.

Bekanntmachung.

Das Reichsgesetz über das Branntweinmonopol vom 26. 7. 18. ist nach Entscheidung der Hohen Interalliierten Kommission für die Rheinlande mit Wirkung vom 2. Januar 1920 ab für das besetzte Gebiet vorbehaltlich der Einhaltung der Bestimmungen des Friedensvertrages, insbesondere des Artikels 269 anwendbar.

Demzufolge haben sämtliche Gast- oder Schankwirte und andere Gewerbetreibenden, die sich mit dem Ausschank oder Vertrieb von Trinkbranntwein befassen, sowie Konzessionsbesitzer, Logen, Casinos, Kantinen usw. ihre Trinkbranntweinbestände vom 2. d. Mts. sofort bei den zuständigen Zollämtern anzumelden.

Vordrucke zur Anmeldung sind bei den Zollstellen zu haben.

Wiesbaden, den 26. Januar 1920.

Das Hauptzollamt.

Die Herren Bürgermeister
mit Ausnahme derer des Standesgebietes Schaumburg.
Betrifft: Waisenkollekte.

Infolge der Aufforderung des Herrn Landeshauptmanns hat die diesjährige Waisenkollekte nunmehr zu beginnen. Die gedruckten Waisennachrichten für das Jahr 1919 sind Ihnen bereits in entsprechender Anzahl zur Verteilung zugegangen. Die Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden Pfarrgeistliche wohnen, ersuche ich, diesen ein Exemplar der Nachrichten mit der Bitte zu übergeben, ihr Kirchspielangehörigen durch eine geeignete Kanzelanfrage auf die bevorstehende Sammlung aufmerksam zu machen und sie über deren Bedeutung zu belehren.

Acht Tage nach der Verteilung der Nachrichten sind die Sammelisten von den Armenpflegern in ihrer oder eines Schöffen Begleitung, sofern der Ortsgeistliche auf ihr Ersuchen die Begleitung nicht übernimmt, in allen Familien zur Einzeichnung vorzulegen. Ueber die eingehenden und gesammelten Beiträge ist eine Nachweisung möglichst übersichtlich und mit Tinte geschrieben aufzustellen. Die Beträge selbst sind binnen längstens 14 Tagen nach der Sammlung an die Kassauische Landesbank abzuliefern, die über den Empfang auf der Nachweisung Quittung erteilen muß.

Bis spätestens zum 10. März ds. Js. ist die mit der Quittung der Landesbankstelle versehene Liste hither einzureichen.

Der Landrat.
J. B.:
Scheuern.

Diez, den 4. Februar 1920.
An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Betrifft: Revision der Quittungskarten.

Demnächst findet eine Revision der Quittungskarten durch einen Beamten der Landesversicherungsanstalt statt. Nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 und den Uebervorschritten der Landesversicherungsanstalt Hessen-Kassau sind sämtliche Quittungskarten, insbesondere auch die Quittungskarten derjenigen Personen, welche nicht ständig gegen Lohn beschäftigt sind, zur Einsichtnahme bereit zu halten. Die Ortspolizeibehörden wollen alsbald die bevorstehende Revision ortsüblich bekannt geben.

Ferner ersuche ich, die Arbeitgeber wiederholt darauf hinzuweisen, daß infolge Neuverpflichtung der Sachbezüge vom 1. Januar 1920 ab für sämtliches Dienstpersonal, die Barlohn und volle Tagesverpflegung erhalten, Invalidenmarken zu 50 Pfg. entrichtet werden müssen.

Die Verwendung minderwertiger Beitragsmarken ist strafbar.

Der Vorsitzende
J. B.:
Zimmermann.

J.-Nr. 1017 II.

Bekanntmachung.

Zum Standesbeamtenstellvertreter für den aus den Gemeinden Niedertiefenbach, Lollschied, Pohl und Roß bestehenden Standesamtsbezirk Niedertiefenbach ist der Gemeindegewählte Heinrich Brenner in Niedertiefenbach ernannt worden.

Diez, den 2. Februar 1920.

Der Vorsitzende des Kreislandeschusses
J. B.:
Scheuern.

I. 484. Westerbürg, den 30. Januar 1920.

Bekanntmachung.

Bei einem Pferde des Peter Würh aus Niedererbach ist die Räube amtlich festgestellt worden.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Das Reichsgesetz über das Branntweinmonopol vom 26. 7. 18. ist nach Entscheidung der Hohen Interalliierten Kommission für die Rheinlande mit Wirkung vom 2. Januar 1920 ab für das besetzte Gebiet vorbehaltlich der Einhaltung der Bestimmungen des Friedensvertrages, insbesondere des Artikel 269, anzuwenden.

Demzufolge haben sämtliche Gast- oder Schankwirte und andere Gelverbetreibende, die sich mit dem Ausschank oder Vertrieb von Trinkbranntwein befassen, sowie Konsumvereine, Lugen, Kabinos, Kantinen usw. ihre Trinkbranntweinbestände vom 2. d. Mts. sofort bei dem zuständigen Zollamte anzumelden.

Vordrucke zur Anmeldung sind bei den Zollstellen zu haben.

Oberlahnstein, den 29. Januar 1920.

Das Hauptzollamt.

Jagd-Verpachtung.

Mittwoch, den 25. Februar, mittags 1 Uhr, wird die Jagonutzung in der Gemarkung Baldunstein, 220 Hektar, vom 1. März 1920 auf weitere 9 Jahre auf hiesiger Bürgermeisterei öffentlich verpachtet.

Baldunstein, den 5. Februar 1920.

Der Bürgermeister.

Holzversteigerung.

Am Montag, den 16. Februar 1920, nachm. 1 Uhr, kommen in der Gastwirtschaft Eberling aus dem hiesigen Gemeindevald, Distr. 1. 9. 14.:

- 2 Eichenstämme 1. Klasse mit 3,10 Fm.,
- 2 105 Eichenstämme mit 30,20 Fm. (Grubenholz),
- 3 53 Nadelholzstämme 2.—4. Klasse mit 31,37 Fm.

in drei Losen zur öffentlichen Versteigerung. Sämtliches Holz lagert an guter Abfahrt; das Nadelholz hart an der Kupbachstraße zirka 4 Km. vom Bahnhof Kupbach.

Förster Seger in Rördorf zeigt das Holz auf Verlangen vor.

Rördorf, den 9. Februar 1920.

Der Bürgermeister Wolf.

Holzversteigerung.

Freitag, den 13. Februar 1920, von vormittags 10 Uhr, sollen in den Fürstlichen Walddistrikten Giesworenhang, Adelsheidskopf und Herminenschlag öffentlich meistbietend versteigert werden:

- 330 Nm. Scheit und Knüppel,
- 179 Nm. Reijernüppel,
- 675 Stück Wellen.

Zusammenkunft beim Waldeckerhof zu Schaumburg.

Schaumburg, den 6. Februar 1920.

Fürstliche Oberförsterei.

Holzversteigerung.

Am Samstag, den 14. Februar, nachmittags 2 Uhr (neue Zeit) werden im Gräflichen Forstort „Kuppelebach“

- 450 Fichtenstangen 1. Kl.,
- 570 Fichtenstangen 2. Kl.,
- 590 Fichtenstangen 3. Kl.,
- 450 Fichtenstangen 4. Kl.,
- 700 Fichtenstangen 5. u. 6. Kl.

versteigert.

Kassau, den 6. Februar 1920.

Gräflich von der Groeben'sche Rentei.

593] J. A.: Zimmermann, Rentmeister.

Stroh und Hafer

— kauft jedes Quantum zu höchsten Preisen —

Jakob Vossen, Diez a. d. L.

Landesprodukte.